

Merkblatt

zum Antrag auf Anerkennung als schwerbehinderter Mensch nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch -SGB IX-

I. Die Schwerbehinderung

Dem Gesetz nach sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Altersbedingte Krankheiten oder Beeinträchtigungen werden nicht als Behinderung anerkannt. Bei mehreren sich gegenseitig beeinflussenden Funktionsbeeinträchtigungen ist deren Gesamtauswirkung maßgeblich.

Die Auswirkung der Funktionsbeeinträchtigungen ist als Grad der Behinderung (GdB), nach Zehnergraden abgestuft, von 20 bis 100 festzustellen.

Schwerbehinderte Menschen im Sinne des Gesetzes sind Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50.

Bei der Feststellung des Grades der Behinderung wird die bundeseinheitlich geltende Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) vom 10.12.2008 zugrunde gelegt. Diese regelt die Grundsätze für die medizinische Bewertung von Funktionsbeeinträchtigungen, die auf aktuellen medizinischen Erkenntnissen beruht.

II. Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft

Das Amt für Versorgung und Integration Bremen stellt auf Antrag das Vorliegen einer Behinderung und den darauf beruhenden Grad der Behinderung (GdB) fest. Es erteilt hierüber einen Feststellungsbescheid, in dem der GdB und die daraus resultierenden Merkzeichen zur Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen sowie die festgestellten Funktionsbeeinträchtigungen angegeben werden.

Wenn bereits in einem Rentenbescheid oder einer entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung (z.B. im Bescheid einer Berufsgenossenschaft oder eines Versorgungsamtes) eine Behinderung und eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) festgestellt worden ist, wird eine solche Feststellung nicht getroffen, es sei denn, Sie machen weitere Beeinträchtigungen oder ein sonstiges Interesse an einer anderweitigen Feststellung geltend.

III. Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen

Personen mit einem festgestellten Grad der Behinderung von 30 oder 40 haben die Möglichkeit der Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen, wenn sie infolge der Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht bekommen oder nicht behalten können.

Der Antrag auf Gleichstellung muss bei der für den Wohnort zuständigen Agentur für Arbeit unter Vorlage des Feststellungsbescheides des Amtes für Versorgung und Integration Bremen gestellt werden.

IV. Der Schwerbehindertenausweis

Wird eine Schwerbehinderung nach § 69 SGB IX mit einem GdB von wenigstens 50 festgestellt, stellt das Amt für Versorgung und Integration Bremen einen Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch, den Grad der Behinderung sowie die festgestellten Merkzeichen aus. Der Ausweis dient dem Nachweis für die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen, ist bundesweit gültig und enthält in der Regel ein Foto des Ausweisinhabers in der Größe eines Passbildes.

Schwerbehinderte Menschen erhalten einen Schwerbehindertenausweis in der Farbe grün. Wenn ein Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr zuerkannt wurde, erhalten sie einen grün-orangefarbenen Schwerbehindertenausweis.

Für die Inanspruchnahme der unentgeltlichen Beförderung wird ein Beiblatt mit einer Wertmarke benötigt.

V. Feststellung gesundheitlicher Merkmale für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen

Neben dem Grad der Behinderung sind vielfach weitere gesundheitliche Merkmale Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen. Das Amt für Versorgung und Integration Bremen trifft in dem Verfahren nach dem SGB IX stets auch die hierfür erforderlichen Feststellungen.

Werden gesundheitliche Merkmale festgestellt, die Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen sind, enthält der Ausweis entsprechend vorgedruckte oder durch Stempelaufdruck eingetragene Merkzeichen:

(G, aG, B, BI, H, RF, GI, 1.KI.)

Die Merkzeichen haben folgende Bedeutung:

G In seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt (**erheblich gehbehindert**) ist, wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens, nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurück-gelegt werden (ca. 2 km in etwa ½ Std.).

aG **Außergewöhnlich gehbehindert** ist, wer sich wegen der Schwere des Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb des Kraftfahrzeuges bewegen kann (z. B. Querschnittsgelähmte, Doppelloberschenkelamputierte).

B Die **Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson** bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel liegt bei schwerbehinderten Menschen vor, die infolge ihrer Behinderung zur Vermeidung von Gefahren für sich oder andere regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind.

BI **Blind** ist der schwerbehinderte Mensch, dem das Augenlicht vollständig fehlt.

H **Hilflos** ist der schwerbehinderte Mensch, der infolge der Behinderung nicht nur vorübergehend für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremder Hilfe dauernd bedarf.

RF Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

Die gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllen:

- Blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich Sehbehinderte mit einem GdB von wenigstens 60 allein wegen der Sehbehinderung
- Hörgeschädigte, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung auch mit Hörhilfen nicht möglich ist und hierfür ein GdB von 50 allein wegen der Schwerhörigkeit anzusetzen ist.
- Schwerbehinderte Menschen, mit einem GdB von wenigstens 80, die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen behinderungsbedingt **ständig** nicht teilnehmen können, auch nicht mit Hilfsmitteln oder Begleitperson.

GI **Gehörlos** sind Personen, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt, sowie hörbehinderte Menschen mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen bestehen.

Hörbehinderte Menschen haben allgemein das Recht, zur Verständigung in der Amtssprache Gebärdensprache zu verwenden; Aufwendungen für Dolmetscher sind von der Behörde oder dem für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger zu tragen (§ 57 SGB IX).

1.KI. Benutzung der **1. Klasse** mit Fahrausweis der 2. Klasse bei Eisenbahnfahrten (nur für Schwerkriegsbeschädigte und Entschädigungsberechtigte nach dem Bundesentschädigungsgesetz mit einer MdE um mindestens 70 v.H.).

VI. Nachteilsausgleiche für schwerbehinderte Menschen

Bitte beachten Sie, dass das Amt für Versorgung und Integration Bremen in keinem Fall beurteilen kann, ob und ggf. welche Nachteilsausgleiche oder Ansprüche Ihnen wegen Ihrer Behinderung zustehen. Insoweit müssen Sie selbst nähere Auskünfte bei den jeweiligen Stellen einholen.

Der Feststellungsantrag nach dem SGB IX gilt **nicht** gleichzeitig als Antrag auf Gewährung von Nachteilsausgleichen und Hilfen (z.B. Pflege-/Blindengeld, Rundfunkbeitragsminderung, Wohngeld, Steuerfreibeträge, etc).

Diese müssen bei der **jeweils zuständigen Stelle gesondert** beantragt werden.

Es empfiehlt sich, Anträge auf Nachteilsausgleiche und Hilfen **zeitgleich** mit dem Feststellungsantrag nach dem SGB IX zu stellen, da Leistungen teilweise erst ab Antragsmonat gewährt werden.

Mit der nachstehenden Übersicht, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, sollen Ihnen deshalb lediglich unverbindliche Hinweise auf einige Nachteilsausgleiche gegeben werden, deren Voraussetzungen Sie ganz oder teilweise mit dem Ausweis nachweisen können.

1. Rechte nach dem SGB IX

Im Wesentlichen sind dies:

- besonderer Kündigungsschutz (die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist grundsätzlich nur mit vorheriger Zustimmung des Integrationsamtes im Amt für Versorgung und Integration Bremen zulässig),
- bezahlter Zusatzurlaub von einer Arbeitswoche im Jahr (nicht für Gleichgestellte),
- besondere Hilfen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes,
- nachgehende Hilfen im Arbeitsleben. Hierzu gehören auch Hilfen zur Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen des schwerbehinderten Menschen entspricht; ferner Hilfen zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit schwerbehinderter Menschen.

2. Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr

Einen Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr haben schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 50, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich oder außergewöhnlich beeinträchtigt (Merkzeichen G/aG), hilflos (Merkzeichen H), blind (Merkzeichen Bl) oder gehörlos (Merkzeichen Gl) und im Besitz eines Beiblattes mit einer Wertmarke sind.

Für die Wertmarke ist eine Eigenbeteiligung in Höhe von **€72,-** für ein Jahr oder **€36,-** für ein halbes Jahr zu entrichten.

Kostenlos erhalten schwerbehinderte Menschen die Wertmarke, wenn Blindheit oder Hilflosigkeit vorliegt oder eine der nachstehenden Leistungen bezogen wird:

- Laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Dritten Kapitel des SGB XII oder
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII
- Laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II – „Hartz IV“
- Laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB VIII; (Kinder- und Jugendhilfegesetz)
- Laufende Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 27a und 27d des Bundesversorgungsgesetzes

Eine kostenlose Wertmarke erhalten auch Kriegsbeschädigte, Versorgungs- und Entschädigungsberechtigte nach dem BVG unter bestimmten Voraussetzungen.

Im Nah- und Fernverkehr wird eine Begleitperson unentgeltlich (ohne Eigenbeteiligung) befördert, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson (**Merkzeichen B**) im Ausweis eingetragen ist.

Die Begleitperson kann ohne Kilometerbegrenzung frei fahren, auch wenn der schwerbehinderte Mensch selbst bezahlen muss.

3. Nachteilsausgleiche im Flugverkehr

Im innerdeutschen Reiseverkehr mit den **deutschen Fluggesellschaften** erhalten Schwerkriegsbeschädigte, Wehrdienstbeschädigte sowie rassisch oder politisch Verfolgte mit einer MdE von wenigstens 50 v.H. eine Ermäßigung auf den Flugpreis, wenn die entsprechende MdE bereits vor dem 01.10.1979 festgestellt worden ist. Außerdem wird bei diesem Personenkreis und bei den übrigen Schwerbehinderten eine Begleitperson im innerdeutschen Flugverkehr kostenfrei befördert, wenn die Notwendigkeit ständiger Begleitung (Merkzeichen B) im Ausweis bescheinigt ist.

4. Nachteilsausgleiche in der gesetzlichen Sozialversicherung

Krankenversicherung

Schwerbehinderte Menschen können unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Schwerbehinderung der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig beitreten (§ 9 SGB V).

Auskünfte erteilen die gesetzlichen Krankenkassen.

Rentenversicherung

Die festgestellte Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch berechtigt –sofern weitere Voraussetzungen (z. B. Erreichen einer bestimmten Altersgrenze, Erreichen einer bestimmten Anzahl von Beitragsmonaten) erfüllt sind– zum vorzeitigen Erhalt der Altersrente.

Auskünfte erteilen die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und die Versicherungsämter.

5. Nachteilsausgleiche nach dem Wohngeldgesetz

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens können Freibeträge abgesetzt werden. Die Höhe der Freibeträge richtet sich nach dem festgestellten Grad der Behinderung und dem Vorliegen einer häuslichen Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI.

Auskunft erteilt in Bremen der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr – Referat Wohngeld-, Contrescarpe 73, 28195 Bremen und in Bremerhaven das Amt für Bauförderung, Stadthaus 1, Hinrich-Schmalfeldt-Straße, 27576 Bremerhaven.

6. Steuerliche Nachteilsausgleiche

Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die einem behinderten Menschen unmittelbar infolge seiner Behinderung entstehen, kann nach § 33 b Einkommensteuergesetz ein **Pauschbetrag** geltend gemacht werden. Die Höhe des Pauschbetrages richtet sich nach dem Grad der Behinderung.

Die Pauschbeträge erhalten:

- Schwerbehinderte Menschen, deren GdB auf **mindestens 50** festgestellt ist;
- Behinderte Menschen, deren GdB auf **weniger als 50, aber mindestens auf 25** festgestellt ist, wenn die Behinderung - zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit führt oder
- durch eine typische Berufskrankheit hervorgerufen wird oder
- zum Bezug von Rente berechtigt.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen muss dem Finanzamt nachgewiesen werden. Als Nachweis dient der Schwerbehindertenausweis, eine entsprechende Bescheinigung oder der Rentenbescheid.

Außerdem haben schwerbehinderte Menschen weitere steuerliche Abzugsmöglichkeiten, wie z. B. Berücksichtigung von Krankheits- und Kurkosten, Kosten bei Heimunterbringung oder häuslicher Pflege.

Auskunft erteilt im Einzelfall das Finanzamt.

Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer/Umweltzone

Von der Steuer befreit ist das Halten von Kraftfahrzeugen, solange die Fahrzeuge für schwerbehinderte Menschen zugelassen sind, die durch einen Schwerbehindertenausweis mit dem **Merkzeichen „aG“, H“, oder „Bl“** nachweisen, dass sie außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind. Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und in ihrem Schwerbehindertenausweis die Merkzeichen "aG", "H" oder "Bl" haben, dürfen ohne gültige Plakette in der Umweltzone fahren.

Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer

Schwerbehinderte Menschen, die mit einem Ausweis mit orangefarbenen Flächenaufdruck nachweisen, dass sie die Voraussetzung für die Freifahrt (**Merkzeichen G oder Gl**) erfüllen, können eine Kraftfahrzeugsteuerermäßigung in Höhe von 50 v. H. des Steuersatzes erhalten.

In diesem Fall gibt es nur die Wahlmöglichkeit, ob die Kfz-Steuerermäßigung oder die Freifahrt im öffentlichen Personennahverkehr in Anspruch genommen wird.

Für die Inanspruchnahme der Kfz-Steuerermäßigung wird ein Beiblatt **ohne** Wertmarke ausgestellt.

Finanzielle Hilfen und steuerliche Vergünstigungen gibt es unter bestimmten Voraussetzungen bei der Beschaffung und Nutzung eines Kraftfahrzeuges. Nähere Informationen erteilen das Integrationsamt oder das Finanzamt.

7. Beitragsnachlässe und Rabatte für Autobesitzer

Manche Automobilclubs gewähren Ihren Mitgliedern Beitragsermäßigungen und verschiedene Automobilhersteller geben unter bestimmten Voraussetzungen Rabatte beim Kauf eines Neuwagens. Näheres erfragen Sie bitte vor Ort.

8. Parkerleichterung

Außergewöhnlich Gehbehinderte (Merkzeichen „aG“), Blinde (Merkzeichen „Bl“) und Personen mit beidseitiger Amelie oder beidseitiger Phokomelie können auf Antrag Parkerleichterungen erhalten, die es ihnen erlauben, an bestimmten Stellen zu parken, wo es für andere Verkehrsteilnehmer verboten oder kostenpflichtig ist.

Für die Ausstellung ist ein Passfoto erforderlich. Der Parkausweis gilt auch in anderen EU-Mitgliedsstaaten.

Zuständig ist in

Bremen das Amt für Straßen und Verkehr, Herdentorsteinweg 49/50, 28195 Bremen. und in

Bremerhaven das Straßenverkehrsamt, Hinrich-Schmalfeldt-Str., Stadthaus 5, 27576 Bremerhaven.

9. Ermäßigung des Rundfunkbeitrages

Menschen mit Behinderung, denen das Merkzeichen „RF“ zuerkannt wurde, können eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrages beantragen. Hierfür muss das Antragsformular vollständig ausgefüllt mit der Bescheinigung des Amtes für Versorgung und Integration Bremen an die auf dem Formular angegebene Anschrift gesandt werden.

Die volle Befreiung erhalten nur taubblinde Menschen, die dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen müssen.

Auskünfte und Anträge sind beim Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio, 50656 Köln zu erhalten.

Es kann eventuell auch eine Ermäßigung der Gesprächsgebühren beim Fernsprechnahanschluss bei der Deutschen Telekom AG (Sozialtarif) gewährt werden. Anträge gibt es bei der Deutschen Telekom AG.